

# Leistungs- und Preisübersicht 2021 - Stationäres Wohnen

## Pensionstaxen

## Preis pro Person und Tag

### Haus Dreilinden

1er-Zimmer	CHF 85.00 bis CHF 105.00
1er-Zimmer mit WC/Dusche	CHF 105.00 bis CHF 115.00
2er-Zimmer mit WC, Lavabo, Stube/Schlafzimmer getrennt Zuschlag für zweite Person	CHF 145.00 bei Einzelbelegung CHF 20.00
Befristeter Aufenthalt	CHF 100.00

### Haus Ebnat

1er-Zimmer	CHF 115.00 bis CHF 130.00
1.5-Zimmer-Appartement Zuschlag für zweite Person	CHF 140.00 bis CHF 185.00 CHF 40.00
Reduktion für Eigenleistung Waschen	CHF 5.00
Befristeter Aufenthalt	CHF 135.00

### Haus Park

1er-Zimmer	CHF 110.00 bis CHF 130.00
2-Zimmer-Appartement Reduktion bei Einzelbelegung	CHF 200.00 für zwei Personen CHF 20.00
Befristeter Aufenthalt	CHF 135.00

### Haus Waldegg

1er-Zimmer	CHF 145.00
2er-Zimmer	CHF 125.00
3er-Zimmer	CHF 100.00
Pflegeoase	CHF 130.00
Befristeter Aufenthalt	CHF 135.00

In den Pensionstaxen enthalten sind:

- Unterkunft und Verpflegung
- Periodische Reinigung des Zimmers und der Nasszelle, Wäschebesorgung
- Nutzung der allgemeinen Räume
- Ärztlich verordnete Diäten
- Kehrrichtgebühren, Heizung, Strom, Wasser, Internet und WLAN
- Radio- und TV-Kabelanschluss und –Abgaben (SERAFE)

In der Pensionstaxe **nicht enthaltene Leistungen** sind auf dem Dokument „Preisliste für zusätzliche Leistungen – Stationäres Wohnen“ aufgeführt.

Pensionstaxen	Preis pro Person und Tag (1 Person) <sup>1</sup>	Preis pro Person und Tag (2 Personen) <sup>2</sup>
<b>Haus Tanneck<sup>3</sup></b>		
2.5-Zimmer-Wohnung	CHF 195.00 bis CHF 255.00	CHF 135.00 bis CHF 165.00
3.5-Zimmer-Wohnung	CHF 255.00 bis CHF 285.00	CHF 165.00 bis CHF 180.00

### Beherbergungsentschädigung

Eine Beherbergungsentschädigung zu entrichten haben Mieterinnen und Mieter des Hauses Tanneck, welche eine/n Partner/in haben, der/die stationäre Leistungen in Anspruch nimmt, selber jedoch keine stationären Leistungen benötigt.

In diesem Fall hat er/sie eine monatliche Beherbergungsentschädigung zu entrichten, die zusätzlich zu den der stationär pflegebedürftigen Person verrechneten Taxen monatlich zu leisten ist.

Die Höhe der Beherbergungsentschädigung beträgt:

- Für eine 2.5-Zimmerwohnung: CHF 210.00 pro Monat
- Für eine 3.5-Zimmerwohnung: CHF 270.00 pro Monat

In den Pensionstaxen enthalten sind:

- Unterkunft und Verpflegung
- Periodische Reinigung des Zimmers und der Nasszelle, Wäschebesorgung
- Nutzung der allgemeinen Räume
- Ärztlich verordnete Diäten
- Kehrrichtgebühren, Heizung, Strom, Wasser, Internet und WLAN
- Radio- und TV-Kabelanschluss und –Abgaben (SERAFE)

In der Pensionstaxe **nicht enthaltene Leistungen** sind auf dem Dokument „Preisliste für zusätzliche Leistungen – Stationäres Wohnen“ aufgeführt.

<sup>1</sup> Preis pro Person und Tag, wenn nur eine Person in der Wohnung stationäre Leistungen beansprucht.

<sup>2</sup> Preis pro Person und Tag, wenn innerhalb derselben Wohnung zwei Personen stationäre Leistungen beanspruchen.

<sup>3</sup> Nur beim direkten Wechsel aus einem Mietverhältnis anwendbar.

## Pflege- und Betreuungstaxen

Die Pflegebedürftigkeit wird nach dem Leistungserfassungssystem RAI erfasst. Die Preise verstehen sich pro Tag und Person.

Pflege- stufe	Pflegetaxen				Betreuungs- taxen zu Lasten Bewohner/in
	Total	Anteil Krankenkasse	Anteil Bewohner/in	Anteil Wohngemeinde	
1	13.60	9.60	4.00	0.00	40.00
2	37.20	19.20	18.00	0.00	40.00
3	61.60	28.80	23.00	9.80	40.00
4	86.00	38.40	23.00	24.60	40.00
5	110.40	48.00	23.00	39.40	40.00
6	134.80	57.60	23.00	54.20	40.00
7	159.20	67.20	23.00	69.00	40.00
8	183.60	76.80	23.00	83.80	40.00
9	208.00	86.40	23.00	98.60	40.00
10	232.40	96.00	23.00	113.40	40.00
11	256.80	105.60	23.00	128.20	40.00
12	281.20	115.20	23.00	143.00	40.00

Die ärztlich verordneten Medikamente der Spezialitäten-Liste werden zusätzlich in Rechnung gestellt und direkt der Krankenversicherung fakturiert.

Der Bewohnerin/dem Bewohner werden die Medikamente und Artikel fakturiert, die nicht von der Grundversicherung gedeckt sind.

### Rechnungsstellung, Zahlungskonditionen

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich jeweils am Anfang des Monats für den vergangenen Monat. Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage netto.

### Inkrafttreten

Diese Taxordnung wurde vom Stiftungsrat am 19. Oktober 2020 genehmigt und tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Herisau, 20. Oktober 2020